

Nachtgelber.

§ 6.

An Nachtgebern erhalten für jedes außerhalb ihres Wohnorts genommene Nachtquartier

a.	die Beamten der 1. bis 3. Tagegeldklasse	4 M. — Pf.
b.	„ „ „ 4. und 5. „	3 „ — „
c.	„ „ „ 6. „ 7.	2 „ 50 „
d.	„ „ „ 8.	2 „ — „

Für jedes Nachtquartier in einem Orte mit über 20000 Einwohnern wird das Aunderthalbfache dieser Sätze gewährt.

Reisegelder.

§ 7.

Als Reisegelder sind den Beamten alle Auslagen zu erstatten, welche sie zum Zwecke und aus Anlaß der Dienstreise, ihrer dienstlichen Stellung und den Umständen entsprechend, auf das Fortkommen verwendet haben.

§ 8.

Wo Eisenbahnen, Straßenbahnen, Posten oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel zweckmäßig benutzt werden können, hat dies zu geschehen.

§ 9.

Bei Eisenbahnfahrten sind die Beamten der 1. bis 3. Tagegeldklasse zur Benutzung der ersten Wagenklasse, die Beamten der 4. bis 6. Tagegeldklasse zur Benutzung der zweiten Wagenklasse und die Beamten der 7. und 8. Tagegeldklasse zur Benutzung der dritten Wagenklasse oder, falls eine solche im Zuge nicht vorhanden ist, zur Benutzung der nächst höheren Wagenklasse berechtigt.

Außer der Vergütung des Preises für die Fahrt in der tatsächlich benutzten Wagenklasse und der für die Beförderung des abgegebenen Gepäcks notwendig verausgabten Kosten findet eine Vergütung der mit dem Zugange zur Bahn und dem Abgange von dort verknüpften Nebenausgaben, zu welchen auch die Ausgaben für Aufgabe und Abnahme des Reisegepäcks zu rechnen sind, in der Gestalt einer für jeden Zugang und jeden Abgang zu gewährenden festen Gebühr statt. Die Höhe dieser Gebühr beläuft sich: